

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 249.

Sonnabend den 5. September.

1868.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist bis auf Weiteres

**des Sonntags nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$  9 Uhr**

geöffnet.

Es müssen daher alle für die **Montagsnummer** bestimmten Anzeigen am

**Sonnabend bis spätestens 1 $\frac{1}{2}$  7 Uhr Abends**

bei uns abgegeben werden, weil es unmöglich ist, bezüglich der am **Sonntag bis zum Geschäftsschluss noch eingehenden Inserate eine Gewähr für deren Abdruck in nächster Nummer zu übernehmen.**

Eben deshalb kann auch die Ausgabe der **Sonntags-Nummer** nicht mehr während des ganzen Vormittags, sondern **nur noch**

**von früh 1 $\frac{1}{2}$  7—1 $\frac{1}{2}$  9 Uhr**

stattfinden.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreis-Direction hat dem 13 jährigen Knaben Alfred Eugen Hugo Hoffmann hieselbst für die von ihm mit Muth und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines 6 jährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens eine Geldbelohnung bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 26. August 1868.

Königliche Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

### Bekanntmachung.

Der Bau der neuen steinernen Parthenbrücke an der parallel zur Gerberstraße herzustellenden Straße soll, unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern, an einen Unternehmer vergeben werden.

Hierauf Reflectirende wollen die Zeichnungen und Bedingungen in dem Bureau des Herrn Wasserbau-Inspector Georgi, Ritterstraße Nr. 43, in den Vormittagsstunden einsehen und ihre Forderungen ebendasselbst bis zum **12. September 1868** versiegelt abgeben. — Leipzig, den 28. August 1868.

Des Rathes Bau-Deputation.

### Zur Nachricht.

Die Einlösung der zu Michaelis dieses Jahres fälligen **Zins-Coupons von K. S. Staatspapieren und Landrentenbriefen**, so wie der für diesen Termin **ausgelosten Staatspapiere und Landrentenbriefe** und der zur Zahlung ausgesetzten **unzinsbaren Kammer-Credit-Cassenscheine Litt. E.** erfolgt bei unterzeichneter Lotterie-Darlehns-Casse bereits **vom 14. dieses Monats ab**

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.

Leipzig, am 2. September 1868.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.

### Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Die Anwendung des vereinfachten Auslandstarifs für Fahrpostsendungen nunmehr auf alle Sendungen von und nach dem Auslande excl. Oesterreich und der Südstaaten ausgedehnt.

w. Leipzig, 4. September. Mit dem 1. d. M. ist der neue, anfangs nur theilweise eingeführte einfache Auslands-Tarif für Pakete und andere Fahrpostfachen zur allgemeinen Herrschaft gelangt, indem von jenem Termine an alle Fahrpostsendungen von und nach dem Auslande mit Ausschluß Oesterreichs und der drei deutschen Südstaaten nach diesem, dem sog. Sechszonen-Tarif behandelt werden. Dieser Tarif theilt das ganze Norddeutsche Postgebiet in sechs Zonen ein und hat das Kilogramm zum Grunde gelegt. Die Sendungen nach dem Bundes-Auslande werden also hinsichtlich des Gewichtes in Sägen für je 2 Pfund berechnet, überschüssende Pfundtheile werden für 2 Pfund angesehen und angelegt. Zu diesem deutschen Porto tritt dann das fremd-

ländische hinzu und ergibt beides zusammen das Gesamt-Fahrpostporto einer Sendung.

Die Zonen oder Rayons sind außer einem Grenzrayon, welcher für unsern Ober-Postdirectionsbezirk nicht in Frage kommt, folgende. Bis 20 Meilen zur Grenze wird 1 Rgr. für jede 2 Pfund gerechnet (I. Rayon), von 20—50 Meilen 2 Rgr. für dasselbe Minimalgewicht (II. Rayon), von 50—80 Meilen 3 Rgr. ebenso (III. Rayon); von 80—120 Meilen 4 Rgr. (IV. Zone); über 120 und bis 180 Meilen 5 Rgr. (V. Zone), endlich für alle Entfernungen über 180 Meilen zur Grenze 6 Rgr. für das Kilogramm (VI. Rayon). Das norddeutsche Porto muß aber in jedem Falle für Sendungen aus oder nach dem I. und II. Rayon mindestens 4 Rgr., aus oder nach dem III. bis mit VI. Rayon mindestens 6 Rgr. betragen. Dies ist das sog. Minimalgewichtsporto.

Außer diesem Gewichtsporto zahlen Sendungen mit declarirtem Werthe eine Affecuranzgebühr, welche sich auf je 100 Thlr. Werth oder Inhalt bezieht und nach zwei Rayons be-